

Nach Abschluss der Baumaßnahme (Erfüllung des Bauprogramms und Abnahme durch die Stadt) wird folgender beitragsfähiger Aufwand ermittelt:

• Kosten der verkehrsberuhigten Mischfläche	250.000 €
• Kanalbau (41 %)B	100.000 €
• Beleuchtung	50.000 €
Gesamtaufwand	400.000 €

Bei verkehrsberuhigten Bereichen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 60 v. H., hier also 240.000 €. Dieser Betrag ist nun auf die Grundstücke zu verteilen, die in vorteilsrelevanter Weise von der Anlage genutzt werden können. Diese Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Die anzurechnende Größe der Grundstücke im Abrechnungsgebiet wird wie folgt berechnet:

Im Abrechnungsgebiet sind Grundstücke teilweise 1- und 2-geschossig bebaut oder bebaubar; insgesamt hat das Abrechnungsgebiet eine Größe von 20.000 qm (tatsächliche Grundstücksfläche). Wegen der unterschiedlichen Ausnutzbarkeit der einzelnen Grundstücke (1- und 2-geschossig) werden nach der Verteilungsregelung der Beitragsatzung die Grundstücksflächen mit verschiedenen Nutzungsfaktoren vervielfacht. So beträgt der Nutzungsfaktor für ein Grundstück, das 1-geschossig bebaut ist, 1,0 und für ein 2-geschossig bebautes Grundstück 1,25. Die unter Berücksichtigung der Nutzungsfaktoren ermittelte Gesamtfläche im Abrechnungsgebiet (Summe der Berechnungseinheiten) beträgt 25.000 qm.

Berechnung des Straßenbaubeitrages je qm (sog. Berechnungseinheit)

$$240.000 \text{ €} : 25.000 \text{ qm} = 9,60 \text{ €}$$

Aus den nachfolgenden Berechnungsbeispielen ergeben sich die für die einzelnen Grundstücke im Abrechnungsgebiet zu zahlenden Straßenbaubeiträge:

Reihenhausgrundstück:

350 qm, 1-geschossig bebaut; der Nutzungsfaktor von 1,0 ergibt eine maßgebliche Berechnungsfläche von 350 qm und einen Straßenbaubeitrag von $350 \text{ qm} \times 9,60 \text{ €/qm} = 3.360 \text{ €}$

Grundstück mit einem Zweifamilienhaus:

500 qm, 2-geschossig bebaut; der Nutzungsfaktor von 1,25 ergibt eine maßgebliche Berechnungsfläche von 625 qm und einen Straßenbaubeitrag von $625 \text{ qm} \times 9,60 \text{ €/qm} = 6.000 \text{ €}$

B Von den Kosten des Kanalbaus sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die auf die Oberflächenentwässerung der Anlage entfallen (41 %). Die Entwässerung der privaten Grundstücke (Grundstücksoberflächenentwässerung und Schmutzwasserbeseitigung) wird im Rahmen der Grundbesitzabgaben über laufende Entwässerungsgebühren gezahlt.

Wie sind die Straßenbaubeiträge zu zahlen?

Straßenbaubeiträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

Auf einen begründeten Antrag hin kann der Straßenbaubeitrag gegen Zahlung von Zinsen (6 v. H. pro Jahr) gestundet oder Ratenzahlung gewährt werden. Hierzu hat der Beitragspflichtige Unterlagen über die Einkommensverhältnisse vorzulegen, die belegen, dass es ihm nicht möglich ist, den angeforderten Straßenbaubeitrag innerhalb der Monatsfrist zu zahlen.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Fachbereich Finanzen, Verwaltungsgebäude Luise-Hensel-Straße 1, Zimmer 401, während der Dienstzeiten:

Mo: 8.30 bis 12.30 Uhr
Di: 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mi: 8.30 bis 12.30 Uhr
Do: 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Fr: 8.30 bis 12.30 Uhr

oder nach Terminvereinbarung.

Und so erreichen Sie uns:

Telefon: 0 20 41/70 34 03, 70 34 21 oder 70 42 94

Telefax: 0 20 41/70 31 13

E-Mail: strassenabrechnung@bottrop.de

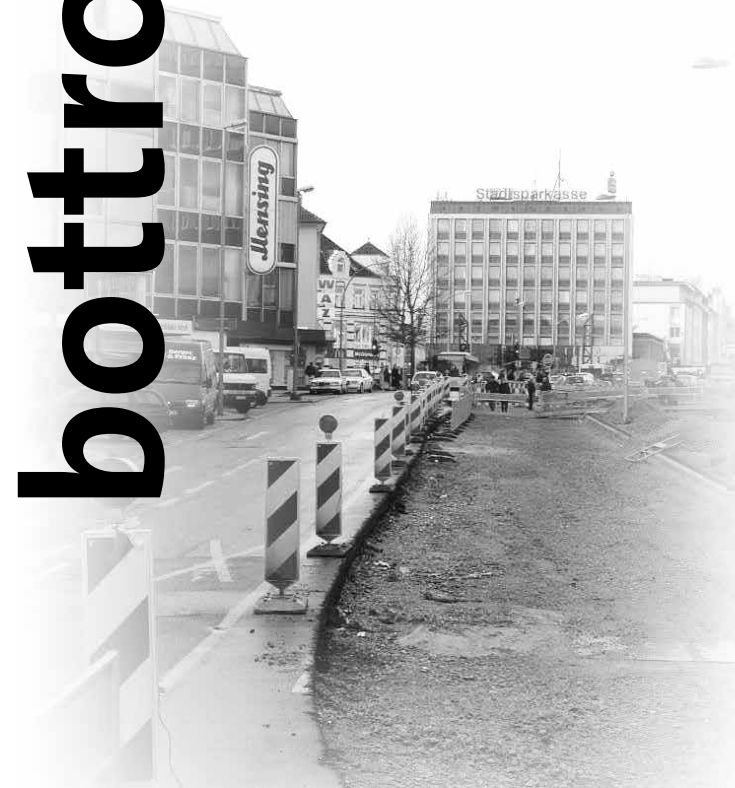
bottrop.

Stadt Bottrop

Fachbereich Finanzen
in Zusammenarbeit mit dem
Fachbereich Kommunale
Verfassungsangelegenheiten
und Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachbereich Finanzen informiert

bottrop.



Straßenbau- beiträge

nach §8 des
Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(KAG NRW)

Grundgedanke

Straßenbaubeiträge werden von Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten zum Ersatz des Aufwandes der Stadt für straßenbauliche Maßnahmen erhoben. Im Unterschied zu den Erschließungsbeiträgen handelt es sich hierbei jedoch nicht um Maßnahmen der erstmaligen Herstellung. Die Beitragserhebung erfolgt als Gegenleistung für die durch diese Maßnahmen dem vorgenannten Personenkreis erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile.

Leistung (straßenbauliche Maßnahme) und Gegenleistung (Zahlung des Straßenbaubeitrags) stehen hierbei gleichwertig gegenüber.

Aus dem abgabenrechtlichen Begriff „Beitrag“ ergibt sich, dass keine Vollkostendeckung des der Stadt entstandenen Aufwands erfolgt, sondern dass ein Anteil der Kosten der straßenbaulichen Maßnahme bei der Allgemeinheit (Stadt) verbleibt.

Rechtsgrundlagen

Straßenbaubeiträge sind nach den Vorschriften des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und der danach erlassenen Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Bottrop zu erheben. Geltende Satzung ist derzeit die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bottrop vom 12. Juli 1995 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15. November 1996 und 26. September 2005 (BS 95/96/05).

Welche straßenbaulichen Maßnahmen sind beitragspflichtig?

Nach dem Gesetzestext sind die Kriterien, die zur Beitragspflicht führen, die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen.

Anlage: Der Begriff ist nicht deckungsgleich mit der Erschließungsanlage, denn die Beitragspflicht kann auch für Maßnahmen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entstehen. Dies schließt Maßnahmen, die lediglich an bestimmten Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn oder Gehwege) durchgeführt werden, mit ein.

Herstellung ist nicht die erstmalige, sondern eine weitere Herstellung durch Erneuerung nach Ablauf der bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung üblichen Nutzungsdauer der Anlage. Diese kann z.B. bei Fahrbahnen und Gehwegen bei rund 25 Jahren bei Entwässerungseinrichtungen (Kanälen) aber auch bei mehr als 50 Jahren liegen.

Eine Erneuerung erfolgt im Regelfall durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Anlage; sie kann aber auch in einer Umgestaltung im Zusammenhang mit einer anderen verkehrstechnischen Zweckbestimmung bestehen (z.B. Umgestaltung einer Anlage zu einer Fußgängerzone oder zu einem verkehrsberuhigten Bereich).

Anschaffung ist der Erwerb einer bisher privaten Anlage zur Übernahme als öffentliche Anlage.

Verbesserung liegt vor, wenn ein gegenüber dem ursprünglichen Zustand verkehrstechnisch besserer Zustand geschaffen wird (z.B. durch die Anlegung von Parkflächen, den Einbau von Straßenleuchten mit besserer Lichtausbeute oder durch den erstmaligen Einbau einer Frostschutzschicht im Unterbau der Gehwege).

Die **Erweiterung** ist stets gleichzeitig auch eine Verbesserung; sie kann z.B. durch die Verbreiterung der Anlage als Ganzes oder auch nur durch die (erstmalige) Anlegung von Gehwegen erfolgen.

Keine Beitragspflicht wird ausgelöst durch Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wie z.B. das Aufbringen einer neuen Verschleißschicht auf die Fahrbahn oder das Auswechseln schadhafter Gehwegplatten; derartige Reparaturarbeiten berechtigen nicht zur Anforderung von Straßenbaubeiträgen.

Welche Kosten werden umgelegt?

Der beitragsfähige Aufwand umfasst:

- die Grunderwerbskosten zum Erwerb der notwendigen Grundstücksflächen für die Herstellung, Verbesserung oder Erweiterung der Anlage oder Teileinrichtung;
- die Kosten für die Freilegung der benötigten Flächen;
- die Herstellungskosten von Fahrbahnen, Radwegen, Gehwegen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Parkflächen und Grünanlagen.

Wer muss den Aufwand tragen?

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen, also den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke zu tragen, denen durch die Anlage eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit gewährt wird. Je nach Straßenart und Teileinrichtung unterscheiden sich diese Beitragsanteile. So ist bei einer Hauptverkehrsstraße, die überwiegend von der Allgemeinheit in Anspruch genommen wird, auch der Anteil der Allgemeinheit höher, während bei einer Anliegerstraße, bei der die Anliegernutzung überwiegt, auch die Beitragspflichtigen in größerem Maße am Aufwand beteiligt werden.

Unterschiede an den Anteilen der Beitragspflichtigen gibt es auch innerhalb der einzelnen Straßenart bei den verschiedenen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Parkflächen etc.). Einzelheiten sind ausführlich in der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Bottrop geregelt.

Welche Grundstücke unterliegen der Beitragspflicht?

Der Beitragspflicht unterliegen die Grundstücke, die in vorteilsrelevanter Weise von der Anlage genutzt werden. Das sind in aller Regel die bebauten oder bebaubaren Grundstücke. Den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten dieser Grundstücke müssen durch straßenbauliche Maßnahmen wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Grundstücke denen die vorteilsgerechte Nutzung von mehreren Anlagen gewährt wird, sind auch zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig, wenn an diesen entsprechende straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Wann entsteht die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Im Normalfall ist dies der Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen durch die Stadt. Ihre Entstehung setzt voraus, dass das für die Maßnahme aufgestellte gemeindliche Bauprogramm erfüllt ist. Entscheidungsträger für die Aufstellung von Straßenausbauprogrammen ist der Bau- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt oder die jeweils zuständige Bezirksvertretung. Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

Die folgenden Ausführungen zeigen beispielhaft die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW für einen verkehrsberuhigten Bereich auf.

Beispiel für die Berechnung eines Beitrages nach § 8 KAG NRW

Die X-Straße wurde als typische Anliegerstraße im sogenannten Trennprinzip (Fahrbahn und beidseitige Gehwege) in den 1960-iger Jahren erstmalig hergestellt. Nach einer Nutzungsdauer von mehr als 40 Jahren ist die Straße dringend erneuerungsbedürftig. Bei der Erneuerung soll jedoch nicht der bisherige Zustand wiederhergestellt werden; vielmehr beschließt die hierfür zuständige Bezirksvertretung die Herstellung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) unter Aufgabe des Trennprinzips als sogenannte Mischfläche. Zu erneuern sind auch die Entwässerungseinrichtungen und die Straßenbeleuchtung.